

SATZUNG DES GESCHICHTS- UND MUSEUMSVEREIN BUCHHOLZ UND UMGEBUNG E.V.

PRÄAMBEL

Die Gebietsreform des Jahres 1972 fasste unter dem Namen Buchholz i.d.N. die früher selbstständigen Gemeinden Buchholz, Dibbersen, Holm, Seppensen, Sprötze, Steinbeck und Trelde, sowie die Ortsteile Holm-Seppensen der Gemeinde Lüllau und Reindorf der Gemeinde Itzenbüttel zu einer Gebietseinheit zusammen.

Dieser Raum ist – wie zahlreiche frühgeschichtliche Bodenfunde und Grabstätten beweisen – altes Siedlungsgebiet mit weit zurückreichender, überwiegend bäuerlicher Tradition.

Die letzten 100 Jahre, besonders aber die Zeit seit dem 2. Weltkrieg, brachten dem Großraum Buchholz einschneidende Veränderungen. Durch den Zustrom immer neuer Bevölkerungsschichten, die beruflich zumeist an die nahe Großstadt Hamburg gebunden sind, wurde das bäuerliche Element immer weiter zurückgedrängt.

Diese Entwicklung bringt es mit sich, dass nicht nur immer mehr Zeugnisse der Vergangenheit verloren gehen, sondern auch das Wissen um diese Vergangenheit immer mehr schwindet.

Der Geschichts- und Museumsverein Buchholz und Umgebung sieht es daher als seine vordringliche Aufgabe an, in den hier lebenden Menschen Interesse und Verständnis für die geschichtliche Entstehung und Entwicklung unseres Raumes zu wecken und zu fördern. Er hat es sich weiter zum Ziel gesetzt, soweit wie möglich alle gesicherten geschichtlichen Erkenntnisse zusammenzutragen, neue Forschungen zu fördern und die noch vorhandenen Zeugnisse und Dokumente des geschichtlichen Werdens dieses Gebietes zu sammeln und zu bewahren.

In dem Bemühen, Alteingesessenen und Neubürgern den Zugang zum geschichtlich Gewordenen zu erschließen, dokumentiert sich darüber hinaus der Wille, an der Bildung eines gegenwartsbezogenen Gemeinschaftsbewusstseins aller Bürger mitzuwirken.

§ 1, Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Geschichts- und Museumsverein Buchholz und Umgebung e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. VR 1145 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide:
Der Verein wurde am 06. Dezember 1974 errichtet
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - b) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - c) Förderung der Volksbildung
 - d) Förderung von Kunst und Kultur
 - e) Förderung der Jugendarbeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Erforschung der kulturellen, gesellschaftlichen und geschichtlichen Vergangenheit der im Bereich der heutigen Stadt Buchholz i.d.N. zusammengeschlossenen Gemeinden,
- b) die Erhaltung, Pflege und gegebenenfalls sinnvolle Nutzung der Bau- und Naturdenkmäler
- c) Sammlung von historisch interessanten Gegenständen unter besonderer Berücksichtigung bäuerlicher Geräte und Werkzeuge,
- d) Einrichtung eines Museums, das Interesse und Verständnis für die Lebens- und Arbeitsbedingungen früherer Generationen wecken soll,

- e) Förderung kultureller Aktivitäten der Gegenwart durch Kunstausstellungen, Konzerte, historische, kunsthistorische, volkskundliche, naturwissenschaftliche und ökologische Tagungen und Seminare bzw. Kolloquien und durch entsprechende Publikationen.
 - f) Förderung und Vermittlung von Wissen über die historische Entwicklung der Stadt Buchholz und der Umgebung, des traditionellen Handwerks und der bäuerlichen Lebensweise sowie über Natur und die regionale Garten-/Pflanzen-Kunde – insbesondere durch Zusammenarbeit mit und Angebote für Schulen und Kindergärten aus Buchholz und der Region.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung eines Kapitalanteils aus dem Vereinsvermögen.
 6. Im Auftrag des Vereins tätig werdende Mitglieder haben Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen. Eine Vergütung ihrer Tätigkeit darf nur erfolgen, wenn die Gewährung einer Vergütung vom Vorstand bei Auftragserteilung ausdrücklich zugbilligt wurde. Die Vergütung hat sich in jedem Fall in einem angemessenen Rahmen zu halten. Über diese Vergütung hat der Vorstand gesondert Bericht zu erstatten. Eine Vergütung soll grundsätzlich nur dann zugbilligt werden, wenn die Erledigung des einem Mitglied übertragenen Auftrages besondere Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen, Vereinigungen und Firmen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand mittels schriftlicher Aufnahmebestätigung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Jahres, durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen) oder

- b) Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder durch Schädigung des Ansehens des Vereins. Er kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Beschluss.
- 4. Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge im Voraus zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Geschäftsführender Vorstand (gf. Vorstand) nach § 26 BGB
- 3. Erweiterter Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes, des Schriftführers und von zwei Kassenprüfern,
 - b. Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitsgruppen,
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - d. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht

mindestens zwei Wochen vorher unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich an jedes Vereinsmitglied.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Teilnehmerzahl. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Mitgliederversammlung nach Bedarf einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben..
5. Der Vorstand leitet die Versammlung. Bei dessen Verhinderung wird sie von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des Vorstandes, den Schriftführer und die Kassenprüfer in geheimer Abstimmung, wenn von der Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschlossen wird. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Über den Verlauf der Versammlung nimmt der Schriftführer eine Niederschrift auf. Diese ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Falls der Schriftführer verhindert ist, übt ein von der jeweiligen Versammlung gewählter Vertreter diese Funktion aus.

§ 7 Vorstand / Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen.
2. Dem erweiterten Vorstand gehört der Vorstand, der Schriftführer und die Sprecher der Arbeitsgruppen an.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung des Vorstandes geregelt sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
 - d) Die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e) Die Bestätigung der Arbeitsgruppen gem. § 8

§ 8 Arbeitsgruppen

1. Die Mitglieder können die Bildung von Arbeitsgruppen dem Vorstand gegenüber vorschlagen. Die Arbeitsgruppen wählen sich einen Sprecher, die Wahl des Sprechers bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Sprecher der Arbeitsgruppen haben im Vorstand beratende Stimmen.
2. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen bestimmen die Arbeitsweise in Ihrer Arbeitsgruppe nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes selbstverantwortlich.

§ 9 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer bestellen.
2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchholz i.d.N. zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Volksbildung sowie von Kunst und Kultur.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 06. Dezember 1974 in Kraft.

Sie wurde am selben Tage in der Gründungsversammlung beschlossen. Die Änderungen und Ergänzungen wurden auf den Mitgliederversammlungen am 05. Dezember 1975, 12. Juni 1992, 25. Juni 1993, 13. März 2001, 28. März 2014, am 26. April 2019, am 4. Juni 2021, am 14. April 2023 **und am 24. April 2025** beschlossen.